

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über die zusätzliche Zulassung von Waren des täglichen Bedarfs auf Wochenmärkten der Stadt
Grevenbroich vom 11.12.2015**

Aufgrund des § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung (GewO) vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.07.2015 (BGBl. I S. 1114), § 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen, zur Regelung von Zuständigkeiten und Festlegungen auf dem Gebiet des Gewerberechts (Gewerberechtsverordnung - GewRV) vom 17. 11. 2009 (GV. NRW. S. 626), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11.09.2012 (GV.NRW. S. 422) in Verbindung mit § 25 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz –OBG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2009 (GV.NRW. S. 765) erlässt die Stadt Grevenbroich als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Grevenbroich vom 10.12.2015 für das Gebiet der Stadt Grevenbroich folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1

(1) Auf den in den Stadtteilen Wevelinghoven und Gustorf stattfindenden Wochenmärkten dürfen über die in § 67 Abs. 1 der GewO genannten Warenarten hinaus folgende Waren des täglichen Bedarfs feilgeboten werden:

1. Textilien (Arbeitskleidung, Blusen, Hemden, Pullover, Strümpfe, Mützen, Tischdecken, Bettwäsche, Handtücher und ähnliche Artikel)
2. Kurzwaren und Nähbedarf
3. Haushaltswaren (Kochgeschirr, Küchenutensilien, Putz- und Reinigungsartikel sowie Bürstenwaren)
4. Holz- und Korbwaren
5. Keramik und Tonwaren, Porzellan, Gläser
6. Bücher, Papier und Schreibwaren
7. Spielwaren
8. kunstgewerbliche Artikel

(2) Auf dem in Grevenbroich-Stadtmitte stattfindenden Wochenmarkt dürfen über die in § 67 Abs. 1 der GewO genannten Warenarten hinaus folgende Waren des täglichen Bedarfs feilgeboten werden:

1. Haushaltswaren (Kochgeschirr, Küchenutensilien, Putz- und Reinigungsartikel sowie Bürstenwaren)
2. Kurzwaren und Nähbedarf

§ 2

Diese Verordnung tritt zum 01.01.2016 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2035. Die bisherige Ordnungsbehördliche Verordnung über die zusätzliche Zulassung von Waren des täglichen Bedarfs auf Wochenmärkten der Stadt Grevenbroich vom 07.12.2000 tritt mit Ablauf des 31.12.2015 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung über die zusätzliche Zulassung von Waren des täglichen Bedarfs auf Wochenmärkten der Stadt Grevenbroich vom 11.12.2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden., es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 11.12.2015

Klaus Krützen
Bürgermeister

Satzung vom 11.12.2015 zur 29. Änderung der Satzung der Stadt Grevenbroich über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 05.04.1976

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV.NRW. S. 496) und des § 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in der Fassung vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV NRW. S. 687), hat der Rat der Stadt Grevenbroich am 10.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Der Gebührentarif als Anlage zur Satzung der Stadt Grevenbroich über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 05. April 1976, zuletzt geändert durch Satzung vom 19. Dezember 2014, wird wie folgt neu gefasst:

Gebührentarif

Anlage zur Satzung der Stadt Grevenbroich über die Erhebung von Friedhofsgebühren.

I. Benutzung der Leichenzelle und Trauerhalle

- 1. Leichenzellen
Benutzung ohne Dekoration pauschal 150,-- EUR
- 2. Trauerhallen
Benutzung einschl. Dekoration 250,-- EUR

II. Bestattungsgebühren (Grabbereitung) einschl. Ausschmückung des offenen Grabes

1. Grabbereitung

- 1.1 Kindergrab 272,-- EUR
- 1.2 Reihengrab 823,-- EUR
- 1.3 Wahlgrab 1.133,-- EUR
- 1.4 Wahlgrab als Tiefengrab 1.517,-- EUR
- 1.5 Beisetzung von Urnen 273,-- EUR

2. Beisetzung von Totgeburten und Körperteilen, wenn die Bestattung nicht in Särgen oder festen Kästen erfolgt 186,-- EUR

3.1 Umbettung von Särgen 2.737,-- EUR

3.2 Umbettung von Urnen 215,-- EUR

4.1 Ausbettungen 1.612,-- EUR

4.2 Ausbettungen von Urnen 155,-- EUR

Bei Umbettungen/Ausbettungen aus Grabstätten für Personen bis zu 5 Jahren sind 50 % der vorstehenden Gebühren zu zahlen.

Bei Umbettungen/Ausbettungen aus Tiefengräbern ist zusätzlich 50 % der Gebühren für Tieferlegungen zu zahlen

5. Tiefersetzung von Särgen 1.703,-- EUR

6. Pflegegebühren bei vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechts

6.1 Wahlgräber je Grabstelle und Jahr 80,-- €

6.2 Urnenwahlgräber je Grabstelle und Jahr 70,-- €

III. Gebühren für die Verleihung des Nutzungsrechts an Grabstätten

1. Ersterwerb

1.1 Reihengrab

1.1.1 Reihengrab für Personen bis zu 5 Jahren 456,-- EUR

1.1.2 Reihengrab für Personen über 5 Jahren 1.648,-- EUR

1.2 Wahlgrab

1.2.1 Wahlgrab 2.316,-- EUR

1.2.2 Tiefengrab 2.421,-- EUR

1.2.3 Wahlgrab für Urnen 2.132,-- EUR

1.3 Rasengrab einschließlich Gebühren für die Pflege für die Dauer der Nutzungszeit inklusive Grabplatte und Verlegung / ohne Beschriftung

1.3.1 Rasenwahlgrab 2.871,-- EUR

1.3.2 Rasenwahlgrab (tief) 2.979,-- EUR

1.3.3 Rasenreihengrab 2.049,-- EUR

1.3.4 Rasenreihengrab für eine Urne 1.989,-- EUR

1.3.5 Rasenreihengrab (anonym) für eine Urne 1.724,-- EUR

1.3.6 Rasenurnenwahlgrab 2.527,-- EUR

1.4 Rasengrab einschließlich Gebühren für die Pflege für die Dauer der Nutzungszeit ohne Grabplatte und Verlegung / ohne Beschriftung

- 1.4.1 Rasenwahlgrab 2.751,-- EUR
- 1.4.2 Rasenwahlgrab (tief) 2.859,-- EUR
- 1.4.3 Rasenreihengrab für eine Urne 1.869,-- EUR
- 1.4.4 Rasenurnenwahlgrab 2.407,-- EUR

2. Wiedererwerb

Die Gebühr für den Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einem Wahlgrab beträgt 1/30 der Gebühren zu 1.2, 1.3.1, 1.3.2, 1.3.6, 1.4.1, 1.4.2 und 1.4.4 pro Jahr des Wiedererwerbs.

- 3. Nutzung des Aschestreifendes auf den Friedhöfen Neuenhausen, Elsen und Gustorf 265,-- EUR

IV. Gebühren für die Erteilung einer Erlaubnis zur Herstellung von Grabaufbauten

- 1. Reihengrab je Grabstätte Grabmal einschl. Einfassung 38,-- EUR
- 2. Wahlgrab je Grabstätte: Grabmal einschl. Einfassung 46,-- EUR
- 3. Reihengrab je Grabstätte: Grabmal 26,-- EUR
- 4. Wahlgrab je Grabstätte: Grabmal 38,-- EUR
- 5. Reihen- und Urnengrab je Grabstätte: Einfassung 26,-- EUR
- 6. Wahlgrab je Grabstätte: Einfassung 38,-- EUR
- 7. Je Grabstätte: Grababdeckung einschl. Einfassung 46,-- EUR
- 8. Je Grabstätte: Grababdeckung 38,-- EUR
- 9.1 Abräumen von Grabaufbauten an einstelligen Wahlgrabstätten bei Pflichtversäumnis 250,-- €
- 9.2 Für jede weitere Grabstelle wird zu dem Betrag aus Ziffer 9.1 ein Zuschlag von 75 % erhoben.
- 9.3 Abräumen einer Urnenwahlgrabstätte bei Pflichtversäumnis 200,-- €

V. Bescheinigungen

- | | |
|---|---------|
| 1. Ausstellen einer Bescheinigung im Zusammenhang mit einer Bestattung | 24,-- € |
| 2. Ausstellen einer Bescheinigung über die fristgerechte Beisetzung einer Asche | 24,-- € |

Artikel II

Die Satzung tritt ab dem 01. Januar 2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung vom 11.12.2015 zur 29. Änderung der Satzung der Stadt Grevenbroich über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 05.04.1976 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) kann eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet

oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 11.12.2015

Klaus Krützen
Bürgermeister

Satzung vom 11.12.2015 zur 3. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Grevenbroich vom 10.12.2003

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW vom 17.06.2003 in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Bestattungsgesetzes vom 09.07.2014 (GV. NRW. 2014 S. 405) und § 7 Abs. 2 in Verbindung mit § 41 Abs. 1, Satz 2, Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), hat der Rat der Stadt Grevenbroich am 10.12.2015 folgende 3. Änderung der Friedhofssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Friedhofssatzung der Stadt Grevenbroich vom 10.12.2003 wird wie folgt neu gefasst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck

- (1) Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Grevenbroich gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:
- a) Allrath, Bongarder Straße,
 - b) Elsen, Deutsch-Ritter-Allee,
 - c) Frimmersdorf, Friedhofstraße,
 - d) Gustorf, Torfstecherweg,
 - e) Hemmerden, Goldregenstraße,
 - f) Hülchrath, Josef-Lecher-Weg,
 - g) Kapellen, St.-Clemens-Straße,
 - h) Neuenhausen, Hauptstraße (geschlossen),
 - i) Neuenhausen, Willibrordusstraße,
 - J) Neukirchen, Unterdorf,
 - k) Neurath, Glück-Auf-Straße,
 - l) Neurath, Donaustraße (geschlossen),
 - m) Noithausen, Am Rittergut,
 - n) Stadtmitte, Montanusstraße,
 - o) Wevelinghoven, Langwadener Straße,
 - p) Wevelinghoven, Zehntstraße (geschlossen).

Die Friedhöfe sind nichtrechtsfähige Anstalten der Stadt Grevenbroich.

- (2) Die Friedhöfe dienen der Beisetzung aller Personen (Leichen, Tot- und Fehlgeburten), die bzw. deren Eltern zum Zeitpunkt ihres Todes ihren Wohnsitz oder Aufenthalt in Grevenbroich hatten sowie derjenigen, die ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Darüber hinaus dienen die Friedhöfe auch der Bestattung der aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte, falls die Eltern Einwohner der Stadt Grevenbroich sind. Die Bestattung anderer Personen bedarf der besonderen Genehmigung des Bürgermeisters (nachfolgend Fachdienst „Friedhof“ bzw. „Friedhofsverwaltung“ genannt).
- (3) Die Friedhöfe und das Bestattungswesen verwaltet der Fachdienst ‚Friedhof‘. Er ist berechtigt, die für die Friedhöfe notwendigen Anordnungen zu treffen

§ 2 Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung). Die Schließung oder Entwidmung von Friedhöfen oder Friedhofsteilen erfolgt durch Beschluss des Rates der Stadt Grevenbroich.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er in diesem Falle die Umbettung bereits bestatteter Leichen in die neue Wahlgrabstätte auf Kosten der Stadt verlangen.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die Bestatteten werden, falls die Ruhefrist (bei Reihengrabstätten) bzw. die Nutzungszeit (bei Wahlgrabstätten) noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Stadt auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhöfen/ Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 3 Öffnungszeiten der Friedhöfe

- (1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 4 Verhalten auf den Friedhöfen

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofpersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen / Rollerblades / Skateboards aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden, zu befahren,
 - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,

- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
 - g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - h) zu lärmern oder zu lagern,
 - i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.
- (3) Kinder unter 12 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter Verantwortung von Erwachsenen betreten.
 - (4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
 - (5) Totengedenkfeiern und andere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen, bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

§ 5 Friedhofsabfälle

- (1) Als Friedhofsabfälle gelten alle Reststoffe, die bei der Unterhaltung und Pflege der Grabstätten auf dem Friedhof angefallen sind mit Ausnahme der gewerblichen Abfälle. Unter gewerblichem Abfall ist bei Gärtnereien zu verstehen: Verpackungs- und Transportmaterial, das von den Friedhofsgärtnern auf den Friedhof gebracht wird, z. B. Holzkisten, Paletten, Säcke, Blumentöpfe und ähnliches. Dieses für den Transport von Pflanzen und Erden notwendige Verpackungs- und Transportmaterial ist von den Friedhofsgärtnern selbst zu entsorgen. Erdaushub ohne Verunreinigungen gilt nicht als gewerblicher Abfall.
- (2) Soweit auf den Friedhöfen Einrichtungen zur getrennten Erfassung von Abfällen vorhanden sind, sind sie ihrer Zweckbestimmung nach in Anspruch zu nehmen.
- (3) Die Entsorgung von Abfällen, deren Anfallort außerhalb des Friedhofsgeländes liegt, ist auf den Friedhöfen verboten.

§ 6 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung bedürfen Steinmetze, Bildhauer und Bestatter für ihre gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung. Andere Gewerbetreibende müssen ihre Tätigkeit auf dem Friedhof der Friedhofsverwaltung anzeigen.
- (2) Auf ihren Antrag hin werden nur die in Abs. 1 Satz 1 genannten Gewerbetreibende zugelassen, die
 - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
 - b) ihre Eintragung in die Handwerksrolle bzw. (bei Antragstellern des handwerkähnlichen Gewerbes) ihre Eintragung in das Verzeichnis gem. § 19 Handwerksordnung nachweisen oder die selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder die über eine vergleichbare Qualifikation verfügen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (4) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Abs. 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

- (5) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (6) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen. Sofern genehmigungspflichtige Arbeiten außerhalb der vorgeschriebenen Zeiten durchgeführt werden sollen, sind diese bis Freitagmorgen – bzw. dem Tage vor dem Feiertag – 8.00 Uhr bei der Friedhofsverwaltung anzumelden.
- (7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden. Der aufgrund der gewerblichen Arbeiten entstehende Abraum bzw. Abfall ist durch die Gewerbetreibenden selbst zu entsorgen. Er darf nicht den auf den Friedhöfen zur Verfügung gestellten Abfalleinrichtungen zugeführt werden.
- (8) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei schweren Verstößen ist eine Mahnung entbehrlich.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7 Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung bzw. Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Die Anmeldung einer Bestattung hat unverzüglich nach Vorliegen der Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 BestG NRW zu erfolgen. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung setzt die Zeit der Bestattung fest. An Sonn- und Feiertagen sowie an Samstagen finden keine Beerdigungen statt. An Freitagen finden Beerdigungen bis 12.00 Uhr statt, es sei denn, der auf den Freitag folgende Montag ist ein Feiertag. Ausnahmen bedürfen der besonderen Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung.
- (3) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen innerhalb von 10 Tagen nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens 6 Wochen nach der Einäscherung beigesetzt werden.
- (4) Die fristgerechte Beisetzung der Totenasche ist innerhalb von 6 Wochen dem Krematorium durch Bescheinigung des Friedhofsträgers nachzuweisen. Dieser stellt hierfür dem Hinterbliebenen eine solche Bescheinigung aus.

§ 8 Säрге und Urnen

- (1) Unbeschadet der Regelung des § 17 sind Bestattungen grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen. Ausnahmsweise kann der Friedhofsträger auf Antrag die Bestattung bzw. Beisetzung ohne Sarg oder Urne gestatten. Bei sargloser Grablegung hat der Nutzungsberechtigte das Bestattungspersonal in eigener Verantwortung zu stellen und für anfallende Mehrkosten aufzukommen. Der Transport innerhalb des Friedhofes muss immer in einem geschlossenen Sarg erfolgen.
- (2) Säрге, Urnen und Überurnen, deren Ausstattung und Beigaben sowie Totenkleidung, müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische und biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird.
Die Säрге müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Säрге, Sargausstattungen und Beigaben, Sargabdichtungen und Überurnen müssen zur

Vermeidung von Umweltbelastungen aus leicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Sie dürfen keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrocellulosehaltigen oder sonstige umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papier, Stoff und Naturtextilien bestehen.

- (3) Die Särge sollen in der Regel nicht mehr als 2 m lang, 80 cm hoch und 70 cm breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 9 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden im Auftrag der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bei Tiefengräbern mindestens 1,80 m und bis zur Oberkante einer Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen durch mindestens 0,30 m starke Erdwände voneinander getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 10 Ruhefrist

- (1) Die Ruhefrist für Leichen beträgt auf den Friedhöfen Neurath, Flur 8, Flurstück 31 und Frimmersdorf, Flur 3, Flurstück 500, 30 Jahre, auf allen übrigen Friedhöfen und Friedhofsteilen beträgt die Ruhefrist für Leichen und Aschen 25 Jahre. Bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr beträgt die Ruhefrist 15 Jahre.
- (2) Nach Ablauf der Ruhefrist aufgefundene Gebeine und Urnen mit Aschen Verstorbener, auch diejenigen aus Urnennischen oder –stelen, werden in würdiger Weise innerhalb des jeweiligen Friedhofes erdbestattet.

§ 11 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind innerhalb der Stadt nicht zulässig. § 2 (2) und (3) bleiben unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhefrist noch vorhandene Leichen und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen (mit Ausnahme der Maßnahmen von Amts wegen) erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte, gegebenenfalls im Einverständnis mit dem/den Angehörigen des Verstorbenen. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten der/die verfügungsberechtigte(n) Angehörige(n) im Einverständnis mit dem Inhaber der Grabnummernkarte. In den Fällen des § 24 (2) und bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 24 (1) können Leichen oder Aschen, deren Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Grabstätten aller Art umgebettet werden.
- (5) Alle Umbettungen werden im Auftrag der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen. Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, soweit sie notwendig aufgetreten sind oder die Stadtverwaltung oder deren Beauftragte bezüglich dieser nur leichte Fahrlässigkeit trifft.

- (7) Der Ablauf der Ruhefrist und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten und Aschenstrefelder

§ 12 Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten und Aschenstrefelder bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Die Größe der Gräber ergibt sich aus dem Belegungsplan.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
- a) Reihengrabstätten,
 - b) Wahlgrabstätten,
 - c) Ehrengabstätten,
 - d) Aschengrabstätten in Form von Reihen- und Wahlgrabstätten,
 - e) Streufelder für Aschebeisetzungen,
 - f) Wahl- und Reihengrabstätten in Rasenfeldern für Leichen- und Aschebeisetzungen,
 - g) Wahlgrabstätten für Aschebeisetzungen in Urnennischen/-wänden (Kolumbarien),
 - h) Wahl- und Reihengrabstätten für Leichen und Aschen in Feldern, die von einem fachlich qualifizierten Kooperationspartner angelegt und unterhalten werden (Kooperationsfelder),
 - i) anonyme Urnenreihengabstätten,
 - j) muslimische Grabstätten,
 - k) Felder für die Beisetzung von Tot- und Fehlgeburten sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 13 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Über die Zuteilung wird eine Grabnummernkarte erteilt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.
- (2) Es werden Reihengrabfelder eingerichtet:
- a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschließlich Tot- und Fehlgeburten,
 - b) für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr.
- (3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leiche eines Kindes oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter einem Jahr, Tot- und Fehlgeburten sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht zu bestatten
- (4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten ist 3 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt zu machen.

§ 14 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles und nur für die gesamte Grabstätte verliehen.
- Zu Lebzeiten können Nutzungsrechte an den in § 12 Abs. 2 Buchstaben g) und h) bezeichneten

Wahlgrabstätten erworben werden; im Übrigen nur, wenn ein wichtiger Grund vorliegt und die Kapazität des Friedhofes für die zu erwartenden Bestattungen ausreichend bleibt. Die Friedhofsverwaltung kann die Erteilung eines Nutzungsrechtes ablehnen, insbesondere, wenn die Schließung nach § 2 beabsichtigt ist.

- (2) Das Nutzungsrecht kann wiedererworben werden, der Wiedererwerb in Teilabschnitten von mindestens 5 Jahren wird zugelassen. Ein Wiedererwerb ist nur für volle Jahre und nur für das gesamte Wahlgrab gestattet. Die Friedhofsverwaltung kann den Wiedererwerb ablehnen, insbesondere, wenn die Schließung nach § 2 beabsichtigt ist.
- (3) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten, als Einfach- oder Tiefengräber vergeben. In einem Einfachgrab kann eine Leiche, in einem Tiefengrab können zwei Leichen übereinander bestattet werden. Tiefengräber können nur angelegt werden, wenn die technischen Voraussetzungen gegeben sind. Nach Ablauf der Ruhefrist einer Leiche kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhefrist erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist wiedererworben ist.
- (4) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der fälligen Gebühren und Aushändigung der Verleihungsurkunde.
- (5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von 3 Monaten auf der Grabstätte hingewiesen.
- (6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhefrist die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist wieder erworben ist.
- (7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten,
 - b) auf den Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
 - c) auf die Kinder,
 - d) auf die Stiefkinder,
 - e) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - f) auf die Eltern,
 - g) auf die Geschwister,
 - h) auf die Stiefgeschwister,
 - i) auf die nicht unter a) - h) fallenden Erben,
 - j) auf den Partner der eheähnlichen Lebensgemeinschaft.

Innerhalb der einzelnen Gruppen c) - d) und f) – i) wird die älteste Person Nutzungsberechtigt. Sofern keine der vorgenannten Personen innerhalb eines Jahres nach dem Ableben des bisherigen Nutzungsberechtigten die Zustimmung nach Satz 2 erklärt, erlischt das Nutzungsrecht.
- (8) Die Übertragung des Nutzungsrechtes durch den bisherigen Nutzungsberechtigten erfolgt grundsätzlich nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 7 Satz 2 genannten Personen. Die Friedhofsverwaltung muss vorher zustimmen. Das Nutzungsrecht kann mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch an andere Personen als die in Abs. 7 Satz 2 genannten Personen übertragen werden.
- (9) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und die Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (11) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Ein Anspruch auf Gebührenerstattung besteht nicht. Aus wichtigem Grund kann das Nutzungsrecht an teilbelegten Grabstätten bereits nach Ablauf von 15 Jahren seit der letzten Bestattung zurückgegeben werden. Der Nutzungsberechtigte erstattet der Friedhofsverwaltung

die ihr für die Übernahme der Pflege bis zum Ende der Nutzungszeit entstehenden Kosten im Voraus. Die Rückgabe wird mit der Zahlung der Gebühr und Abräumung der Grabaufbauten wirksam. Die vorstehende Ausnahme wird für Wahlgräber in Rasenfeldern, Kooperationsfeldern und Kolumbarien nicht angewandt.

(12) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.

§ 15 Ehrengräber

Die Ehrengräber werden von der Stadt angelegt und unterhalten.

§ 16 Aschenbeisetzungen

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
 - a) Urnenreihengrabstätten,
 - b) anonymen Urnenreihengrabstätten,
 - c) Reihengrabstätten,
 - d) Urnenwahlgrabstätten,
 - e) Wahlgrabstätten,
 - f) Rasengrabstätten aller Art,
 - g) Streufeldern,
 - h) Kooperationsfeldern,
 - i) Kolumbarien.
- (2) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Über die Abgabe wird eine Grabnummernkarte ausgehändigt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich. In einer Urnenreihengrabstätte kann eine Asche bestattet werden.
- (3) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird. Es können bis zu 4 Urnen in einer Urnenwahlgrabstätte bestattet werden, bis zu 2 Urnen in der Urnennische oder Urnenstele eines Kolumbariums.
- (4) Anonyme Urnenreihengrabstätten werden vergeben, wenn dies dem Willen des Verstorbenen entspricht. Die Beisetzung erfolgt der Reihe nach.
- (5) In Wahlgrabstätten für Erdbeisetzungen können zusätzlich zu der Beisetzung eines Sarges – bei Tiefengrabstätten von 2 Särgen – bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.
- (6) In Reihengrabstätten für Erdbeisetzungen kann anstelle eines Sarges eine Urne beigesetzt werden.
- (7) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten und für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für die Aschengräber.

§ 17 Aschenbeisetzungen ohne Urne

- (1) Die Asche wird auf einem vom Friedhofsträger festgelegten Bereich vorerst auf den Friedhöfen Neuenhausen, Elsen und Gustorf durch Verstreuung der Asche beigesetzt, wenn der Verstorbene dies schriftlich bestimmt hat. Der Urneninhalt muss aus fein gemahlener Asche bestehen.
- (2) Dem Friedhofsträger ist vor der Verstreuung der Asche nach Abs. 1 die schriftliche Erklärung des Verstorbenen im Original vorzulegen. Am Aschenstreufeld wird nicht gekennzeichnet, wer beigesetzt worden ist. Grabmale und bauliche Anlagen (§ 18 ff) sind nicht zulässig.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 18 Gestaltungsvorschriften

- (1) Jede Grabstätte ist - unbeschadet der Anforderungen auf den Sonderfeldern - so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen sowie in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Auf den Rasengräbern werden bis zur vollständigen Belegung der Felder RA und RB auf dem Friedhof Elsen ausschließlich durch den Friedhofsträger zur Verfügung gestellte und beschriftete Grabplatten verlegt. Für Rasengräber außerhalb der oben genannten Felder ist eine steinerne Grabplatte als liegendes Grabmal, Farbe grau-anthrazit, Bearbeitungsform geschliffen, Größe 40 cm x 30 cm für Reihengrabstätten und 60 cm x 40 cm für Wahlgrabstätten, Mindeststärke einheitlich 10 cm, ebenerdig verlegt, verpflichtend. Grabplatten, die Namen, Vornamen, Geburts- und Sterbetag in vertiefter Schrift, Schrifttönungen nur in grün, blau, schwarz, gold oder silber enthalten, sind allgemein genehmigt. Die Verlegung hat durch den vom Nutzungsberechtigten zu beauftragenden Steinmetzbetrieb nach den geltenden Vorschriften des Steinmetzhandwerks zu erfolgen. Wird die Grabplatte nicht innerhalb von drei Monaten nach der Beisetzung verlegt, kann die Friedhofsverwaltung die Verlegung auf Kosten des für die Grabstätte Verantwortlichen vornehmen lassen. Grabplatten, die nicht den vorstehenden Gestaltungsvorschriften entsprechen, kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des für die Grabstätte Verantwortlichen abräumen lassen. Weitere bauliche Anlagen, eine Bepflanzung der Grabstätte bzw. das Aufstellen von Blumenschmuck ist hier nicht zulässig. Die Pflege der Rasengräber übernimmt der Friedhofsträger.
- (3) Im Rahmen einer Kooperation mit einem fachlich qualifizierten Partner werden Grabstätten auf besonders gestalteten Grabfeldern angeboten. Der Erwerb eines Nutzungsrechts in einem besonders gestalteten Grabfeld ist an den Abschluss eines Pflegevertrages mit dem Vertragspartner gebunden. Der Pflegevertrag wird für den gesamten Zeitraum des erworbenen Nutzungsrechts abgeschlossen.
- (4) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz. Es gilt die Satzung zum Schutze des Baumbestandes der Stadt Grevenbroich (Baumschutzsatzung) in der jeweils gültigen Fassung.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 19 Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabaufbauten und Einfassungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Genehmigung ist gebührenpflichtig. Satz 1 gilt für die Gestaltung der Verschlussplatte einer Urnennische oder Urnenstele eines Kolumbariums sinngemäß, ebenso gilt § 18 Abs. 3 Satz 3.
- (2) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (3) Dem Antrag auf Genehmigung ist eine Zeichnung im Maßstab 1 : 10 beizufügen, aus der alle Einzelheiten ersichtlich sein müssen. Art, Farbe und Bearbeitung des Werkstoffes sowie Inhalt, Form und Anordnung der Schrift sind eindeutig zu erläutern. Die Friedhofsverwaltung kann vor Genehmigung neuartiger Werkstoffe Materialproben verlangen.
- (4) Der Beginn der Arbeiten ist der Friedhofsverwaltung unter Vorlage der Genehmigung anzuzeigen.
- (5) Bei der Errichtung von Grabaufbauten ist die mit dem Genehmigungsvermerk versehene Zeichnung mitzuführen. Entspricht ein aufgestelltes Grabmal nicht der Genehmigung oder wurde es ohne Genehmigung errichtet und kann es nachträglich nicht genehmigt werden, so kann die Friedhofsverwaltung die Entfernung anordnen und bei Nichtbefolgung die Entfernung erzwingen, bzw. auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchführen lassen.
- (6) Die Genehmigung von Grabaufbauten darf nur versagt werden, wenn die Grabaufbauten durch Gestaltung, Beschriftung oder mangelnde Anpassung an die Umgebung der Würde des Ortes abträglich oder geeignet sind, schutzwürdige Empfindungen der Friedhofsbesucher erheblich zu verletzen oder die Bestimmungen des § 18 und des § 20 nicht eingehalten sind.

§ 20 Fundamentierung und Befestigung

- (1) Grabaufbauten dürfen nur von Personen errichtet werden, die die allgemein anerkannten Regeln des Handwerks beherrschen.
- (2) Zum Schutz der Allgemeinheit und des Nutzungsberechtigten sind die Grabmale nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern und Einfassungen für Grabstätten des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz, Stein- und Holzbildhauerhandwerks, in der jeweils gültigen Fassung) so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (3) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 19. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.
- (4) Im Einzelnen gelten für die Errichtung von Grabaufbauten folgende Bestimmungen:
 - a) Grabaufbauten dürfen über die Grenze des Grabes nicht hinausragen,
 - b) Firmenzeichen dürfen nur in unauffälliger Weise angebracht werden.
- (5) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit des Grabmals gewährleisten.
- (6) Die Verwendung von Betonsteinen in Form von Kantsteinen jeglicher Art sowie Pflastersteinen als Einfassung ist nicht gestattet. Einfassungen aus Metall und Kunststoff sind nicht zulässig.
- (7) Die Stadt wird Grabfelder zur Verfügung halten, auf denen Beeinträchtigungen durch Wurzelwachstum als ausgeschlossen anzusehen sind. Ein Anspruch darauf besteht aber nicht.
- (8) Für Beeinträchtigungen durch Wurzelwuchs ist die Haftung der Stadt ausgeschlossen.

§ 21 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit bei Reihengrabstätten der Inhaber der Grabnummernkarte, bei Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festgesetzten angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Stadt ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate auf Kosten des Verantwortlichen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
- (3) Die Verantwortlichen haften für jeden Schaden, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird. Die Haftung der Stadt bleibt unberührt. Die Verantwortlichen haften der Stadt im Innenverhältnis, soweit die Stadt nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz trifft.
- (4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz und -pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

- (5) An Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung verfügen kann und die der Rat der Stadt Grevenbroich als erhaltenswert festgestellt hat, können zu Lebzeiten durch gegenseitigen Vertrag Pfleregerechte erworben werden. Das Pfleregerecht beinhaltet u.a. die Anwartschaft auf Beisetzung in der Grabstätte und die Verpflichtung zur dauernden Unterhaltung und Pflege der Grabstätte. § 21 Abs. 4 Satz 3 gilt entsprechend. Das Weitere regelt die Friedhofsverwaltung.

§ 22 Entfernung

- (1) Vor Ablauf der Ruhefrist oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 21 (3) kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung versagen.
- (2) Nach Ablauf der Ruhefrist bei Reihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten oder nach Verzicht oder der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen einschließlich Fundamentbrücken zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte im Wege der Verwaltungsvollstreckung nach schriftlicher Androhung und Festsetzung abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal und sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmal und sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Sofern Wahlgrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.
- Die entfernten Grabmale und sonstigen Grabaufbauten einschließlich Fundamentbrücken sind vom Nutzungsberechtigten selbst zu entsorgen. Sie dürfen nicht den auf den Friedhöfen zur Verfügung gestellten Abfalleinrichtungen zugeführt werden.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 23 Herrichtung und Unterhaltung

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 18 hergerichtet und dauernd Instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen.
- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Für die Herrichtung und Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten der Inhaber der Grabnummernkarte, bei Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechtes. Die Friedhofsverwaltung kann verlangen, dass der Nutzungsberechtigte nach Ende der Nutzungszeit oder Ruhefrist die Grabstätte abräumt.
- (4) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.
- (5) Reihengrabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung, Wahlgrabstätten innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.
- (6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebunden, Trauergestecken, in Grabschmuck sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen, Gießkannen und anderes Kleinzubehör. Solche Gegenstände sind nach dem Ende des Gebrauchs vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung vorgesehenen Behältnissen abzulegen.

§ 24 Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Reihengrabstätte oder Wahlgrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen oder bringen lassen. Die Friedhofsverwaltung kann auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie den Verantwortlichen schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- (2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekanntete Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis 3 Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
 - a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
 - b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1, Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 25 Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen. § 26 (2) bleibt unberührt.
- (3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

§ 26 Trauerfeier

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Friedhofskapelle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Auf Antrag der Hinterbliebenen kann die örtliche Ordnungsbehörde gestatten, dass während der Trauerfeier der Sarg geöffnet wird. Der Antrag kann nicht genehmigt werden, wenn der oder die Verstorbenen an einer ansteckenden, übertragbaren Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz gelitten, die Leichenverwesung bereits begonnen hat oder die Ausstellung der Leiche der Totenwürde oder dem Pietätsempfinden der an der Trauerfeier Teilnehmenden widersprechen würde.
- (3) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

- (4) Jede Musik und jede Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung. Die Auswahl der Musiker und der Darbietung muss gewährleisten, dass ein würdiger Rahmen gewahrt bleibt.

IX. Schlussvorschriften

§ 27 Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 14 Abs. 1 oder § 16 Abs. 3 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

§ 28 Haftung

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 29 Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 30 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
- a) sich als Besucher entgegen § 4 (1) nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
 - b) die Verhaltensregeln des § 4 Abs. 2 missachtet,
 - c) entgegen § 19 oder § 20 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet, verändert oder entfernt,
 - d) Grabstätten entgegen § 23 vernachlässigt,
 - e) entgegen § 4 (2) Nr. g Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert oder entgegen § 5 (2) Abfälle nicht entsprechend der zur Verfügung gestellten Entsorgungseinrichtungen trennt,
 - f) entgegen § 5 (3) Abfälle, deren Anfallort außerhalb des Friedhofsgeländes liegt, auf dem Friedhof entsorgt,
 - g) entgegen § 5 (1) den aufgrund von gewerblichen Arbeiten entstehenden Abraum bzw. Abfall nicht selbst entsorgt,
 - h) entgegen § 22 von Wahlgrabstätten entfernte Grabmale und sonstige Grabaufbauten nicht selbst entsorgt,
 - i) entgegen § 23 (6) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe in Produkten der Trauerfloristik verwendet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden.

§ 31 Ausnahmen

Von den Vorschriften dieser Satzung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfalle, soweit es mit Zweck und Ordnung des Friedhofes vereinbar ist, auf Antrag aus wichtigem Grunde Ausnahmen zulassen.

§ 32 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung vom 15.12.1997 und alle entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Artikel II

Die 3. Änderung der Satzung tritt ab dem 01.01.2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung vom 11.12.2015 zur 3. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Grevenbroich vom 10.12.2003 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) kann eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 11.12.2015

Klaus Krützen
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich

Gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Änd. der gesetzlichen Befristungen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr vom 25.03.2015 (GV. NRW. S. 312), werden folgende in Fremdeigentum stehenden Flächen in Grevenbroich-Stadtmitte auf Grundlage des beigefügten Plans wie folgt gewidmet:

1. Aufgrund des am 09.05.1990 im Rahmen einer Grunddienstbarkeit zu Gunsten der Stadt Grevenbroich im Grundbuch eingetragenen Rechts zur Widmung als Gemeindestraße gem. § 3 Abs. 5 StrWG NW **für den öffentlichen Verkehr:**

Ostwall – Gemarkung Grevenbroich, Flur 7, Teil aus Flurstück 233

Die Widmung erfolgt ohne Widmungsbeschränkungen.

2. Aufgrund des am 09.05.1990 im Rahmen einer Grunddienstbarkeit zu Gunsten der Stadt Grevenbroich im Grundbuch eingetragenen Rechts zur Widmung als Gemeindestraße gem. § 3 Abs. 5 StrWG NW **für den öffentlichen Fußgängerverkehr als Fußweg:**

Überbauter Durchgang Ostwall zur Wallgasse – Gemarkung Grevenbroich, Flur 7, Teil aus Flurstück 233

Die Widmung erfolgt mit Beschränkung auf den Fußgängerverkehr.

3. Aufgrund des am 09.05.1990 im Rahmen einer Grunddienstbarkeit zu Gunsten der Stadt Grevenbroich im Grundbuch eingetragenen Rechts zur Widmung als Gemeindestraße gem. § 3 Abs. 5 StrWG NW **für den öffentlichen Verkehr als Fußgängerzone:**

Wallgasse – Gemarkung Grevenbroich, Flur 7, Flurstücke 227, 229, Teil aus Flurstück 232, Teil aus Flurstück 233

Kölner Straße – Gemarkung Grevenbroich, Flur 7, Teil aus Flurstück 232

Die Widmung erfolgt mit folgenden Widmungsbeschränkungen: Lieferverkehr ist nur in der Zeit von 7.00 Uhr bis 11.00 Uhr und Radfahrverkehr nur in der Zeit von Montag bis Freitag, 20.00 Uhr bis 11.00 Uhr sowie Samstag ab 15.00 Uhr bis Montag, 11.00 Uhr zugelassen.

Die Verkehrsübergabe ist bereits erfolgt.

Die Widmung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 des StrWG NW öffentlich bekanntgemacht.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstrasse 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, so empfiehlt es sich, ihr zwei Abschriften beizufügen.

Grevenbroich, den 01.12.2015

Klaus Krützen
Bürgermeister

Auszug aus der Liegenschaftskarte



Amtliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich

Gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Änd. der gesetzlichen Befristungen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr vom 25.03.2015 (GV. NRW. S. 312), wird folgende Straße in Grevenbroich-Stadtmitte als Gemeindestraße (§ 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NW) für den öffentlichen Verkehr als Fußgängerzone gewidmet:

Wallgasse – Gemarkung Grevenbroich, Flur 7, Flurstück 275

Die Widmung erfolgt mit folgenden Widmungsbeschränkungen: Lieferverkehr ist nur in der Zeit von 7.00 Uhr bis 11.00 Uhr und Radfahrverkehr nur in der Zeit von Montag bis Freitag, 20.00 Uhr bis 11.00 Uhr sowie Samstag ab 15.00 Uhr bis Montag, 11.00 Uhr zugelassen.

Die Verkehrsübergabe ist bereits erfolgt.

Die Widmung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 des StrWG NW öffentlich bekanntgemacht.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstrasse 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, so empfiehlt es sich, ihr zwei Abschriften beizufügen.

Grevenbroich, den 01.12.2015

Klaus Krützen
Bürgermeister

4. Satzung vom 11.12.2015 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Grevenbroich in bisheriger Fassung

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. S.496), und aufgrund des § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – Sozialgesetzbuch (SGB), Achtes Buch (VIII) vom 25.10.2007, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.06.2014 (GV. NRW. S.336), in seiner Sitzung am 10.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Grevenbroich in bisheriger Fassung wird in § 6 wie folgt geändert:

§ 6

Beitragsermäßigung und Beitragsbefreiung

- (1) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die am 1. August des Folgejahres schulpflichtig werden, ist in dem Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht, beitragsfrei. Abweichend von Satz 1 ist für Kinder, die ab dem Schuljahr 2012/2013 vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege ab dem der verbindlichen Anmeldung zum 15. November folgenden Monats für maximal 12 Monate beitragsfrei.
- (2) Nimmt mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 2 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig die Leistungen der Kindertagespflege oder einer Tageseinrichtung für Kinder in Anspruch, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höhere Beitrag zu zahlen.
- (3) Auf Antrag sollen die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastungen den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten sind (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).
- (4) Für den Fall eines ordentlichen Streiks bei den städtischen Tageseinrichtungen erfolgt auf Antrag die anteilige Rückerstattung des Elternbeitrages ab dem ersten Streiktag.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.05.2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Grevenbroich über die Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Grevenbroich vom 16.12.2008 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 11.12.2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) SGV. NRW. 2023 zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse und zur Änd. kommunalrechtlicher Vorschriften vom 25.06.2015 (GV.NRW S.496) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 11.12.2015

Klaus Krützen
Bürgermeister

Bekanntmachung

Gültigkeit der Wahl des Bürgermeisters/ der Bürgermeisterin der Stadt Grevenbroich vom 13. September 2015 und der Stichwahl vom 27. September 2015

Gemäß § 65 der Kommunalwahlordnung in der derzeit gültigen Fassung gebe ich hiermit bekannt, dass der Rat der Stadt Grevenbroich am 10. Dezember 2015 auf Empfehlung des Wahlprüfungsausschusses beschlossen hat, die Wahl des Bürgermeisters der Stadt Grevenbroich vom 13. September 2015 und die Stichwahl vom 27. September 2015 für gültig zu erklären.

Gegen diesen Beschluss der Vertretung kann gemäß § 41 des Kommunalwahlgesetzes binnen eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der

Geschäftsstelle, Klage erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG und ERVVO SG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548 und 551) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die unter www.egvp.de aufgeführt sind.

Grevenbroich, den 11.12.2015

Michael Heesch
Erster Beigeordneter und Wahlleiter

Satzung vom 11.12.2015

zur 18. Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Grevenbroich vom 05.12.1996

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW.S. 666) SGV. NRW. 2023, zuletzt geändert durch Art. 2 Gesetz zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 25.06.2015 (GV.NRW S. 496), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712) SGV. NRW 610, zuletzt geändert durch Art. 3 Gesetz zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 25.06.2015 (GV.NRW. S. 496), der §§ 1 bis 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114) FNA 753-9, zuletzt geändert durch Art. 2 VO zur Änderung der AbwasserVO, des AbwasserabgabenG und der RohrfernleitungVO vom 02.09.2014 (BGBl. I S. 1474) und der §§ 53, 65 und 73 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswasser-gesetz - LWG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NW. S. 926) SGV. NRW. 77, zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 05.03.2013 (GV. NRW. S.133), der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -Landesbauordnung- (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256) SGV.NRW 232, zuletzt geändert durch Art. 2 Gesetz zur Modernisierung der VerwaltungsverfahrenG und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften vom 20.05.2014 (GV. NRW. S. 294) und des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz – LAbfG-) vom 21.06.1988 (GV. NW. S. 250) SGV. NRW. 74, zuletzt geändert durch Art. 11 ÄndG vom 21.03.2013 (GV. NRW. S.148) hat der Rat in seiner Sitzung am 10.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Grevenbroich vom 05.12.1996 wird wie folgt geändert:

§ 6 (Niederschlagswasser) erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter anrechenbarer befestigter und bebauter Fläche im Sinne des § 5 Abs. 1 und 2 **1,74 Euro**.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung vom 11.12.2015 zur 18. Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Grevenbroich vom 05.12.1996 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW.S. 666) SGV. NRW. 2023, zuletzt geändert durch Art. 2 Gesetz zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabstufungen und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 25.06.2015 (GV.NRW S. 496) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 11.12.2015

Klaus Krützen
Bürgermeister

Satzung vom 11.12.2015

zur 3. Änderung der Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und der Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) der Stadt Grevenbroich vom 18.12.1998

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 Gesetz zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 25.06.2015 (GV.NRW S.496) in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Art. 38 Jahressteuergesetz 2009 (JStG 2009) vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) und § 16 des Gewerbesteuergesetzes, in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I 4167), zuletzt geändert durch Art. 5 Steueränderungsgesetz vom 02.11.2015 (BGBl. I S. 1834) hat der Rat der Stadt Grevenbroich in seiner Sitzung am 10.12.2015 folgende Satzung zur Festsetzung der Hebesätze beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und der Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) der Stadt Grevenbroich vom 18.12.1998 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 10.12.2013 wird wie folgt geändert:

§ 1

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

In **§ 1, Nummer 1** Grundsteuer für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) wird der bisherige Steuersatz von „**260 v.H.**“ durch den neuen Steuersatz von „**300 v.H.**“ ersetzt.

In **§ 1, Nummer 2** Grundsteuer für die Grundstücke (Grundsteuer B) wird der bisherige Steuersatz von „**450 v.H.**“ durch den neuen Steuersatz von „**475 v.H.**“ ersetzt.

Artikel II

Diese Hebesatzsatzung tritt zum 01. Januar 2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung vom 11.12.2015 zur 3. Änderung der Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und der Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) der Stadt Grevenbroich vom 18.12.1998 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Art. 2 Gesetz zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 25.06.2015 (GV.NRW S.496) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 11.12.2015

Klaus Krützen
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich

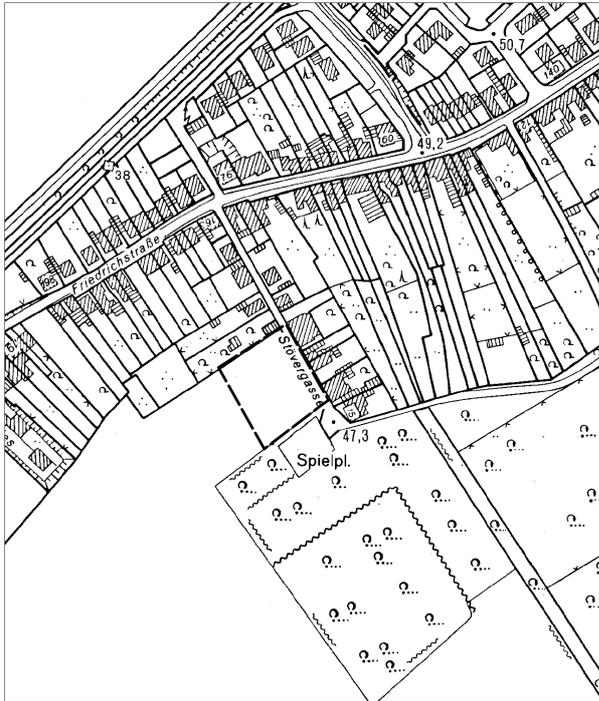
Betr.: Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. K 30 „Stövergasse“ – Ortsteil Kapellen –
hier:

Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) i.V.m. § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 10.12.2015 gemäß § 2 (1) i.V.m. § 13 Baugesetzbuch die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. K 30 „Stövergasse“ im vereinfachten Verfahren beschlossen.

Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

Ortsteil: Kapellen
BPlan-Änd.-Nr.: 1. Änderung K 30
Bezeichnung: „Stövergasse“
Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 (1) S. 2 BauGB bekanntgemacht.

Grevenbroich, den 11.12.2015

Klaus Krützen
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich

Betr.: Aufstellung der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sondergebiete 2 und 9 Fachmarktzentrum Am Hammerwerk zwischen Rheydter Straße und An der Moschee“ - Ortsteil Stadtmitte –

hier:

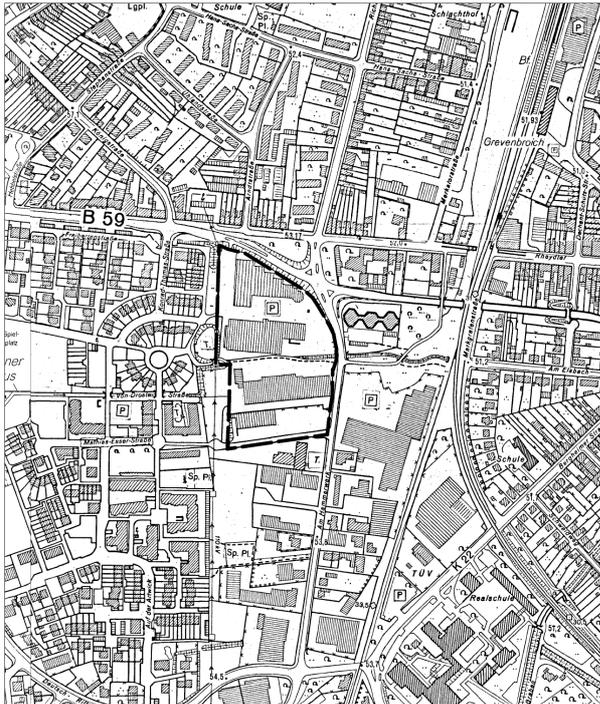
- a) Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB)
- b) Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB)

Zu a)

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 10.12.2015 gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch die Aufstellung der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes „Sondergebiete 2 und 9 Fachmarktzentrum Am Hammerwerk zwischen Rheydter Straße und An der Moschee“ beschlossen.

Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

Ortsteil: Stadtmitte
FNP-Änd.-Nr.: 18.
Bezeichnung: Sondergebiete 2 und 9
Fachmarktzentrum Am Hammerwerk zwischen Rheydter Straße und An der Moschee
Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 (1) S. 2 BauGB bekannt gemacht.

Zu b)

Gemäß § 3 (1) BauGB wird über die beabsichtigte Planung mit den Bürgerinnen und Bürgern eine öffentliche Anhörung und Erörterung durchgeführt.

Zu diesem Zweck liegt der Planentwurf in der Zeit vom 04.01.2016 bis einschließlich 08.01.2016 im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathausenerweiterungsbau Ostwall 6, Grevenbroich, Zimmer 212, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Zusätzlich können die öffentlichen Informationen zu diesem Planverfahren über die für jedermann zugängliche Ausgabeseite der Stadt Grevenbroich im Internet unter www.o-sp.de/grevenbroich eingesehen werden.

Während der Dienststunden stehen Mitarbeiter des Fachbereiches Planung/Bauordnung zur Auskunft zur Verfügung.

Grevenbroich, den 11.12.2015

Klaus Krützen
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich

Betr.: Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. G 211 „Fachmarktzentrum zwischen Am Hammerwerk und An der Moschee“ – Ortsteil Stadtmitte -

hier:

- a) erneuter Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) i.V.m. § 1 (8) Baugesetzbuch (BauGB)
- b) Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB)

Zu a)

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 10.12.2015 gemäß § 2 (1) i.V.m. § 1 (8) Baugesetzbuch die erneute Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. G 211 „Fachmarktzentrum zwischen Am Hammerwerk und An der Moschee“ beschlossen.

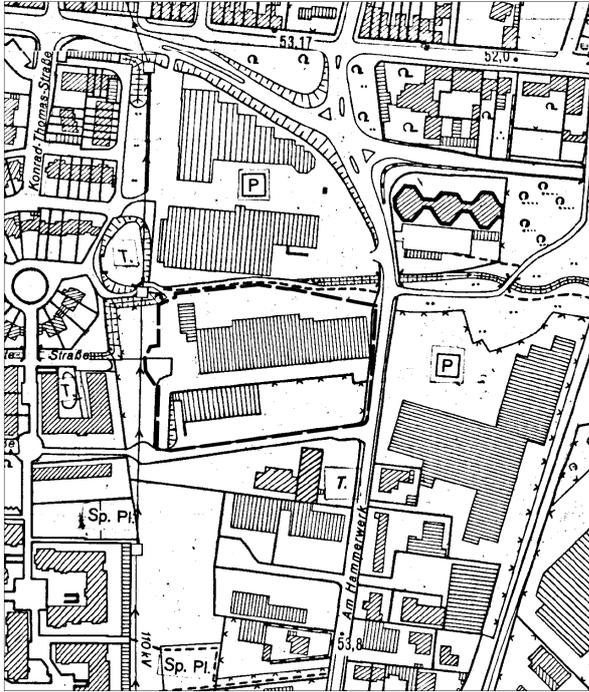
Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

Ortsteil: Stadtmitte

BPlan-Nr.: G 211

Bezeichnung: „Fachmarktzentrum zwischen Am Hammerwerk und An der Moschee“

Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 (1) S. 2 BauGB bekanntgemacht.

Zu b)

Gemäß § 3 (1) BauGB wird über die beabsichtigte Planung mit den Bürgerinnen und Bürgern eine öffentliche Anhörung und Erörterung durchgeführt.

Zu diesem Zweck liegt der Planentwurf in der Zeit vom 04.01.2016 bis einschließlich 08.01.2016 im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathäuserweiterungsbau Ostwall 6, Grevenbroich, Zimmer 212, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Zusätzlich können die öffentlichen Informationen zu diesem Planverfahren über die für jedermann zugängliche Ausgabeseite der Stadt Grevenbroich im Internet unter www.o-sp.de/grevenbroich eingesehen werden.

Während der Dienststunden stehen Mitarbeiter des Fachbereiches Planung/Bauordnung zur Auskunft zur Verfügung.

Grevenbroich, den 11.12.2016

Klaus Krützen
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich

Betr.: Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. N 46 „Jahnstraße“ – Ortsteil Hülchrath – hier:

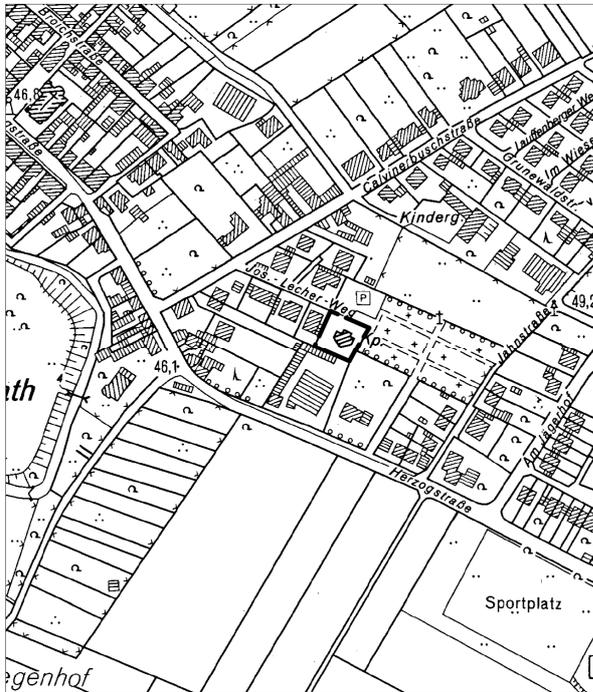
- a) Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) i.V.m. § 13a Baugesetzbuch (BauGB)
- b) Durchführung des Verfahrens gemäß § 13a BauGB
- c) Auslegung gemäß § 3 (2) i.V.m. § 13a BauGB

Zu a)

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 10.12.2015 gemäß § 2 (1) i.V.m. § 13 a Baugesetzbuch die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. N 46 „Jahnstraße“ beschlossen.

Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

Ortsteil: Hülchrath
BPlan-Änd.-Nr.: 1. Änd. N 46
Bezeichnung: „Jahnstraße“
Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 (1) S. 2 BauGB bekanntgemacht.

Zu b)

Ferner hat der Rat der Stadt Grevenbroich in seiner Sitzung am 10.12.2015 beschlossen, das beschleunigte Verfahren gem. § 13 a BauGB durchzuführen.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 13 a (3) BauGB bekanntgemacht.

Im beschleunigten Verfahren gelten gemäß § 13 a (2) S. 1 BauGB die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2 a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB wird demnach abgesehen; § 4c BauGB (Überwachung/Monitoring) ist nicht anzuwenden.

Es ist eine artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt.

Über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung kann sich die Öffentlichkeit in der Zeit vom 04.01.2016 bis einschließlich 08.01.2016 im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathausenerweiterungsbau, Ostwall 6, Grevenbroich, Zimmer 212, während der Dienststunden unterrichten und sich zum gewählten Verfahren gemäß § 13 a (3) BauGB äußern.

Zu c)

Außerdem hat der Planungsausschuss der Stadt Grevenbroich in seiner Sitzung am 03.12.2015 gemäß § 3 (2) i.V.m. § 13 a Baugesetzbuch die Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. N 46 „Jahnstraße“ beschlossen.

Der Entwurf der o.g. Bebauungsplanänderung liegt gemäß § 3 (2) i.V.m. § 13 a BauGB einschließlich Entwurfsbegründung in der Zeit vom 11.01.2016 bis einschließlich 16.02.2016 - **mit Ausnahme vom 04.02.2016 bis einschließlich 08.02.2016** - im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathausenerweiterungsbau, Ostwall 6, Grevenbroich, Zimmer 212, während der Dienststunden öffentlich aus. Zusätzlich können die öffentlichen Informationen zu diesem Planverfahren über die für jedermann zugängliche Ausgabeseite der Stadt Grevenbroich im Internet unter www.o-sp.de/grevenbroich eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Anregungen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. § 3 (2) Satz 2 und § 4 a (6) BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.
Ferner ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Grevenbroich, den 11.12.2015

Klaus Krützen
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich

Betr.: Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. G 213 „Karl-Arnold-Straße/Gustav-Stresemann-Straße“ – Ortsteil Südstadt –
hier:
Auslegung gemäß § 3 (2) i.V.m. § 13a Baugesetzbuch (BauGB)

Zu a)

Der Planungsausschuss der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 03.12.2015 gemäß § 3 (2) i.V.m. § 13a Baugesetzbuch die Auslegung des Bebauungsplanes Nr. G 213 „Karl-Arnold-Straße/Gustav-Stresemann-Straße“ beschlossen.

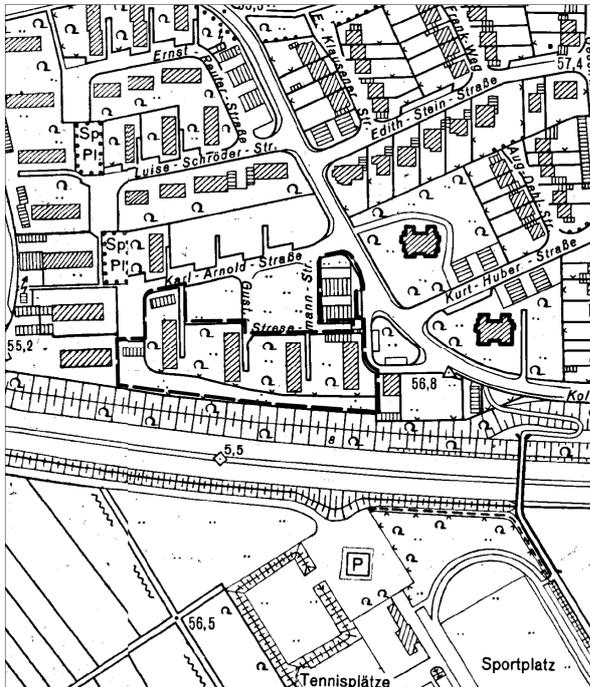
Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

Ortsteil: Südstadt

BPlan-Nr.: G 213

Bezeichnung: „Karl-Arnold-Straße/Gustav-Stresemann-Straße“

Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Der Entwurf des o.g. Bebauungsplanes liegt gemäß § 3 (2) i.V.m. § 13 a BauGB einschließlich Entwurfsbegründung in der Zeit vom 11.01.2016 bis einschließlich 16.02.2016 - **mit Ausnahme vom 04.02.2016 bis einschließlich 08.02.2016** - im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathausenerweiterungsbau, Ostwall 6, Grevenbroich, Zimmer 212, während der Dienststunden öffentlich aus. Zusätzlich können die öffentlichen Informationen zu diesem Planverfahren über die für jedermann zugängliche Ausgabeseite der Stadt Grevenbroich im Internet unter www.o-sp.de/grevenbroich eingesehen werden.

Im beschleunigten Verfahren gelten gemäß § 13 a (2) S. 1 BauGB die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem

Umweltbericht nach § 2 a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB wird demnach abgesehen; § 4c BauGB (Überwachung/Monitoring) ist nicht anzuwenden.

Es ist eine artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt.

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Anregungen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. § 3 (2) Satz 2 und § 4 a (6) BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Ferner ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Grevenbroich, den 11.12.2015

Klaus Krützen
Bürgermeister

Die Dienststunden des Fachbereiches Stadtplanung/Bauordnung sind:

**montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
freitags von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr**

**Richtlinien
nach § 70 Abs. 3 der Gewerbeordnung
zur Auswahl von Schaustellern für die Schützenfeste und Kirmessen
in Grevenbroich vom 11.12.2015**

Die Verwaltung hat aufgrund gerichtlicher Vorgaben die nachfolgenden Regelungen erarbeitet und durch den Rat der Stadt am 10.12.2015 bestätigen lassen. Sie gelten für die Schützenfeste der Klasse IV in den Stadtteilen Grevenbroich-Stadtmitte und Wevelinghoven. Für andere Veranstaltungen werden sie nur angewandt, wenn die Platzverhältnisse nicht ausreichen oder Bewerbungen für mehrere gleichartige Geschäfte vorliegen.

Die Schützenfeste in Grevenbroich-Stadtmitte und Wevelinghoven werden in der Schaustellerzeitschrift „Der Komet“ im September eines jeden Jahres für das darauffolgende Jahr ausgeschrieben.

Nach Ablauf der in § 10 Abs. 1 der Satzung über das Marktwesen gesetzten Bewerbungsfrist (15. November eines jeden Jahres für das folgende Jahr) wertet der Fachbereich 32 - Öffentliche Ordnung die eingegangenen Bewerbungen aus. Der Fachdienst 32.1 erstellt anhand der eingegangenen Bewerbungen einen Gestaltungsplan und stellt fest, ob die an dem jeweiligen Kirmesplatz vorhandene Fläche ausreicht, um alle beworbenen Geschäfte unterzubringen:

1. Gestaltung des Kirmesplatzes nach Vielseitigkeit

Ziel der Platzgestaltung ist es, mindestens drei Erwachsenen- und mindestens drei Kinder-Fahrgeschäfte möglichst unterschiedlicher Bauart unterzubringen, wobei immer ein Autoskooter und ein Rundfahrgeschäft jeweils für Erwachsene und Kinder dabei sein sollen. In Stadtmitte soll sich ein Erwachsenen-Fahrgeschäft durch Einzigartigkeit oder Außergewöhnlichkeit auszeichnen. Daneben sollen eine bunte Mischung aus Erlebnis-¹ und Unterhaltungsgeschäften², Ausschank- und Imbissbetrieben, Süßwarengeschäften und Verkaufsständen den Kirmesplatz beleben.

2. Zulassung

Reicht der vorhandene Platz nicht aus, um alle Bewerbungen zu berücksichtigen und haben sich mehrere gleichartige Geschäfte beworben, erfolgt eine Auswahl nach nachfolgenden Kriterien in der genannten Reihenfolge:

- 2.1 Attraktivität
- 2.2 Zuverlässigkeit
- 2.3 Losverfahren

Zur Attraktivität zählen:

- 2.1.1 Gestaltung, Bemalung, Beleuchtung, Thema
- 2.1.2 Baujahr, Zustand, Neuerungen, Nostalgieeffekt
- 2.1.3 Schnelligkeit, Höhe, Nutzfläche, Kapazität
- 2.1.4 Animation, Überwachung, Barrierefreiheit
- 2.1.5 Stromanschlusswert, Platzbedarf für das Equipment

Sind Geschäfte gleich attraktiv, entscheidet die Zuverlässigkeit des Bewerbers.

Die erfolgreiche Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung eines Schützenfestes oder einer Kirmes setzt voraus, dass die Verwaltung sich auf die Schausteller, die diese Veranstaltung beschicken, fest verlassen kann. Störungen sollen möglichst vermieden werden. Deshalb können aufgrund von Erfahrungen mit den einzelnen Schaustellern in der Vergangenheit auch bei einer Bewerbung für die Zukunft negativ berücksichtigt werden:

- 2.2.1 Einhaltung von Platzzusagen
- 2.2.2 Beachtung einer Platzzuweisung, insbesondere kein Über- oder Falsch-Bauen, Einhaltung von Anweisungen von Ordnungsbehörde, Polizei und Feuerwehr
- 2.2.3 rechtzeitiges Aufbauen, Abbauen erst nach Ende der Veranstaltung
- 2.2.4 Einhaltung der Lautstärkevorgaben, keine Lärmbelästigung durch nächtlichen Abbau
- 2.2.5 keine Beschädigung des Kirmesplatzes durch grobfahrlässiges Handeln wie Befahren, Auf- oder Abbau
- 2.2.6 Einhaltung von Zahlungsverpflichtungen (Standgelder, Umlagen)

¹ Erlebnisgeschäfte sind z. B. Geisterbahnen, Spiegelkabinette, Wasserrutschen, Schieß-, Pfeilwurf-, Ballwurfgeschäfte, Entenangeln, Losverkauf

² Unterhaltungsgeschäfte sind z. B. Kasperletheater, Wahrsager

2.2.7 Einhalten von Vorschriften zum Lebensmittelrecht, Arbeitsrecht, zur Sicherheit, zum Tierschutz

Neubewerber

Um Neubewerbern eine realistische Zulassungschance gegenüber zuverlässigen (bekannten und bewährten) Schaustellern einzuräumen, sollen in jedem Jahr möglichst 10% der Schausteller durch Neubewerber ersetzt werden. Neubewerber sollen spätestens berücksichtigt werden, wenn sie sich mindestens zwei Jahre hintereinander erfolglos beworben haben und ihr Geschäft mindestens gleich attraktiv ist mit dem bekannter und bewährter Schausteller.

3 Losverfahren

Sind Geschäfte gleich attraktiv und darüber hinaus die Bewerber gleich zuverlässig, entscheidet das Los. Sind die Geschäfte unter Neubewerbern gleich attraktiv und haben sie sich gleichlange erfolglos beworben, entscheidet ebenfalls das Los.

Grundlage für eine Bewertung durch die Verwaltung sind die Angaben, die seitens der Bewerber mit den Bewerbungsunterlagen gemacht worden sind und / oder die Erkenntnisse, die die Verwaltung aufgrund eigener Feststellungen in der Vergangenheit selbst hat treffen können. Die Verwaltung ist insbesondere nicht verpflichtet, Nachfragen bei den Bewerbern zu tätigen, um an Vergleichsangaben zu kommen.

Auswahlkommission

Eine Auswahlkommission wertet die Bewerbungen anhand der o. g. Kriterien mittels eines Bewertungsbogens (Matrix) und freitextlichen Ausführungen aus und trifft danach die Bewerberauswahl. Die Auswahlkommission besteht aus folgenden Personen:

1. Der Fachbereichsleiter 32 - Öffentlich Ordnung (Vorsitzender)
2. Die Fachdienstleiterin 32.1 – allgemeine Ordnungs- und Gewerbeangelegenheiten
3. Der Marktmeister
4. Zwei vom jeweiligen Bürgerschützenverein (Brauchtumsverein) zu benennende Mitglieder.

Die Bewerberauswahl erfolgt mit Stimmenmehrheit der Kommissionsmitglieder.

Die Richtlinien werden in der Rathauszeitung veröffentlicht und werden auf der Homepage der Stadt Grevenbroich unter Ortsrecht eingestellt.

Matrix

Ziffer	Attraktivität	3	2	1	0	-1	-2	-3
2.1.1	Gestaltung	3	2	1	0			
	Bemalung	3	2	1	0			
	Beleuchtung	3	2	1	0			
	Thema	3	2	1	0			
2.1.2	Baujahr	3	2	1	0			

	Zustand	3	2	1	0			
	Neuerungen	3	2	1	0			
	Nostalgieeffekt	3	2	1	0			
2.1.3	Schnelligkeit	3	2	1	0			
	Höhe	3	2	1	0			
	Nutzfläche	3	2	1	0			
	Kapazität	3	2	1	0			
2.1.4	Animation	3	2	1	0			
	Überwachung	3	2	1	0			
	Barrierefreiheit	3	2	1	0			
2.1.5	Stromanschlusswert	3	2	1	0			
	Platzbedarf Equipment	3	2	1	0			
	Summe							
Ziffer	Zuverlässigkeit	3	2	1	0	-1	-2	-3
2.2.1	Nichteinhaltung Platzzusage				0			-3
2.2.2	Nichtbeachtung Platzzuweisung				0	-1	-2	-3
2.2.3	Nichteinhaltung Zeitvorgaben				0	-1	-2	-3
2.2.4	Nichteinhaltung Lärmbestimmungen				0	-1	-2	-3
2.2.5	Verursachung von Platzschäden				0	-1	-2	-3
2.2.6	Nichteinhaltung von Zahlungsfristen				0	-1	-2	-3
2.2.7	Nichteinhaltung von Vorschriften				0	-1	-2	-3
	Summe							
Neubewerber								
erfolglos beworben für die Jahre								

Grevenbroich, den 11.12.2015

Klaus Krützen
Bürgermeister

Impressum

Die „Rathauszeitung“ erscheint im Erft-Kurier – Der Lokal Anzeiger für Grevenbroich - als amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Grevenbroich.

Verteilung: Kostenlos mit dem Erft-Kurier

V.i.S.d.P.: Stadt Grevenbroich, Der Bürgermeister

Redaktion: Dr. Marc Saturra

Tel. 02181/608-261,

Fax 02181/608-8261

Marc.Saturra@grevenbroich.de

Altes Rathaus, Am Markt 1

41515 Grevenbroich

Auswahl und redaktionelle Bearbeitung bleiben vorbehalten. Redaktionsschluss: 10 Tage vor Erscheinen

ENDE DER AMTLICHEN BEKANNTMACHUNGEN